

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Schenke eine Ziege e. V.“

Stand: 21. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Mitgliedsbeitrag	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Mitgliederversammlung	4
§ 8	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 10	Vorstand	5
§ 11	Aufgabenbereich des Vorstandes	6
§ 12	Besondere Satzungsänderungen.....	6
§ 13	Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.....	6
§ 14	Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schenke eine Ziege e. V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 77833 Ottersweier.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein „Schenke eine Ziege e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Förderung der sozialen, gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Menschen in Afrika.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Projekte und Maßnahmen verwirklicht die
 - a) der Hilfe zur Selbsthilfe,
 - b) der Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht,
 - c) der Verbesserung der Ernährungslage,
 - d) der Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
 - e) der Verbesserung der Lebensumstände für bestimmte sozial schwache Zielgruppen,
 - f) der Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen (z. B. durch Errichtung/Unterhalt entsprechender schulischer Einrichtungen)
 - g) und der Weiterbildung von Erwachsenen dienen.Außerdem
 - h) durch Zurverfügungstellung von Soforthilfen in Notfällen,
 - i) die Pflege der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika,
 - j) die Kontaktpflege zu anderen Entwicklungsorganisationen und
 - k) Informationsveranstaltungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebensumstände in der betroffenen Region.
- 2.4 Hilfspersonen
Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson bedienen i. S. d. § 57 AO, soweit er nicht selbst diese Aufgabe wahrnimmt. Hilfsperson ist insbesondere „Give a Goat – Africa“, Uganda.

- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Notwendige Auslagen der Mitglieder können gegen Nachweis in angemessenem Umfang erstattet werden.
- 2.9 Der Vorstand des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine pauschale Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26(a) des Einkommensteuergesetzes erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 4.2 Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.2 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 7.2 Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 7.3 Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung vorrangig per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, erfolgt die Einladung postalisch. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.
- 7.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in), der/die die Mitgliederversammlung leitet und eine(n) Protokollführer/in.
- 8.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 8.5 Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

- 8.6 Beschlüsse werden, sofern die Versammlung oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
- 8.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der jeweiligen Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 Wahl des Vorstandes
- 9.2 Entgegennahme des Jahresberichts
- 9.3 Entlastung des Vorstandes
- 9.4 Änderung der Satzung
- 9.5 Auflösung des Vereins
- 9.6 Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- 9.7 An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- 9.8 Beteiligung an Gesellschaften
- 9.9 Aufnahme von Darlehen
- 9.10 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- 10.3 Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 10.4 Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

10.5 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

10.6 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

11.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

11.2 Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

11.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.

11.4 Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.

11.5 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

11.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

13.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottersweier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung und den Zwecken des Vereins zu verwenden hat.

13.3 Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 21. April 2013 und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Heilbronn, den 21.06.2015

Robert Wunderlich
1. Vorsitzender

Jan Christian Waitschies
2. Vorsitzender

Lisa Meier
Schatzmeisterin